



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Stolze: Die deutsche Aufgabe an der Fortentwicklung des
Seekriegsrechtes

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die deutsche Aufgabe an der Fortentwicklung des Seefriebsrechtes

Von Dr. Stolze

Nur mit zwei Schiffen ging es fort,
Mit zwanzig sind wir nun im Port.
Was große Dinge wir getan,
Das sieht man unsrer Ladung an.
Das freie Meer befreit den Geist;
Wer weiß da, was Besinnen heißt!
Da fördert nur ein rascher Griff,
Man fängt den Fisch, man fängt ein Schiff,
Und ist man erst der Herr zu drei,
Dann hadelt man das vierte bei;
Da geht es denn dem fünften schlecht;
Man hat Gewalt, so hat man Recht,
Man fragt uns Was, und nicht uns Wie,
Ich müßte keine Schifffahrt kennen:
Krieg, Handel und Piraterie,
Dreieinig sind sie, nicht zu trennen.

Goethe: Faust II. Teil, 5. Akt.



ie in diesen Worten liegende Erkenntnis findet in den Erscheinungen des Kriegsjahres 1914/15 ihre sprechende Bestätigung. Die das „Wie“ des Krieges bestimmenden völkerrechtlichen Abmachungen sind unter der Wucht der englischen Seemacht zusammengebrochen. Solange England die Meere beherrscht, fragt man uns „Was“ und nicht uns „Wie“. Eine Krisis des Völkerrechts ist eingetreten. England, das vor dem Kriege tat, als ob es seine starke, schützende Hand über die rechtmäßige Durchführung der völkerrechtlichen Abmachungen hielt, handhabt das Seefriebsrecht nach seiner Willkür, um so seinen Zweck, die Vernichtung der deutschen Weltmachtstellung, durchführen zu können. Lediglich zur Vertretung seiner eigenen Interessen nützt England seine Macht und hat sich dabei seinen Feinden und den Neutralen gegenüber über die wichtigsten Abmachungen

des Seekriegsrechts hinweggesetzt. Völkerrechtliche Gebote, die zu allgemeinen Kulturforderungen geworden waren, sind hinweggesetzt. Aller Kulturfortschritt ist an den Rechtsanschauungen der Engländer vorübergegangen. Englands Einfluß auf die Seerechtsentwicklung ist es zu danken, wenn, wie noch vor hundert Jahren, der Satz gilt: Krieg, Handel und Piraterie, dreieinig sind sie, nicht zu trennen. Schien es zu Anfang des Krieges, als ob England sich selbst an die Londoner Seerechtsdeklaration halten wollte, so hat es später stark enttäuscht. Wie zu erwarten war, hat das Seekriegsrecht während des Krieges statt eine Fortentwicklung zu erfahren, Rückschritte gemacht und ist ins Wanken geraten.

Englands Haltung erklärt sich aus verschiedenen Gründen. Seine Lage ermöglicht ihm, aus dem Kreise der Staaten des Festlandes herauszutreten. Damit soll in diesem Zusammenhange das Verhalten Englands gewiß nicht als verständlich hingestellt werden. Vielmehr erscheint England uns häufig als außerhalb der Rechtsgemeinschaft der kontinentalen Staaten stehend und deshalb auch nicht als geeignet, bei einer Fortentwicklung des Rechtes im Sinne der kontinentalen Staaten mitzuwirken. Immer hat England seine Interessen betont und wird dies auch in Zukunft zu tun versuchen. Schon der Aufbau des nationalen englischen Rechts läßt erkennen, wie wenig die englische Rechtsauffassung mit der der kontinentalen Staaten übereinstimmt. Von einem englischen Rechtssystem kann kaum die Rede sein. Das Gewohnheitsrecht bestimmt in England einen großen Teil der Rechtsprechung. Frei von den Fesseln eines Rechtssystems urteilt der englische Richter. Wenn aber diese Rechtsauffassung schon für das nationale englische Recht gilt, wieviel mehr wird sie sich dann in den Intentionen geltend machen, die England bei völkerrechtlichen Abmachungen durchzusetzen bestrebt ist. Die unumstößliche Geltung eines Rechtsatzes ist dem englischen Richter etwas Unbekanntes. Besonders aber dann, wenn die englische Flotte, der Stolz und die Hoffnung Englands, das letzte Wort redet.

Wie weit sich die englischen Seekriegsrechtsbegriffe von denen anderer Staaten unterscheiden, geht am besten aus den Äußerungen Gibson Bowles, einer englischen Autorität auf dem Gebiete des Völkerrechts, hervor. Gibson Bowles hat ein Werk über die Pariser Deklaration verfaßt und sich den Kampf gegen die Haager Konventionen und Londoner Deklaration zur Aufgabe gemacht. Seinem Einfluß ist es zuzuschreiben, daß die Ratifikation der Londoner Deklaration scheiterte. Gibson Bowles betrachtet jede internationale Bestimmung über die Führung des Seekrieges als eine Einschränkung der britischen Seeherrschaft und eine unerträgliche Beleidigung des britischen Volkes. Ein Beweis der Unfähigkeit eines englischen Staatsmannes sei es, wenn er sich in die Abhängigkeit internationaler Verträge begeben. Die Notwendigkeit, Verträge zu schließen, liege für England niemals vor. Für Bowles bildet das sink, burn and destroy ein notwendiges Attribut und ein Erfordernis der Machifestellung und Wirtschaftspolitik Englands. Er begrüßt es, daß die Londoner Deklaration

nicht ratifiziert ist, sie sei deshalb „ohne Autorität, tot und dahin und ohne Wirksamkeit für England“. Wenn sich das britische Auswärtige Amt im Anfang des Krieges noch im ganzen auf den Standpunkt der Deklaration gestellt habe, so sei das geschehen, um das „Gesicht zu wahren“. Nach der Verordnung vom 29. Oktober sei die Londoner Deklaration vollständig zerbrockelt und wenn auch durch die neue Verordnung abermals Beschränkungen für die englische Flotte aufgestellt seien, so bedeuten sie für den zum Admiral der englischen Flotte ernannten Lord Fisher papierne Fesseln, denn Lord Fisher, so sagt Gibson Bowles, „weiß, was Krieg ist“.

Alle Errungenschaften auf seefriegsrechtlichem Gebiete, insbesondere das VI. und XI. Abkommen der zweiten Haager Konferenz (1907), werden von der englischen Regierung mißachtet, dabei ist interessant, daß vor Ausbruch des Krieges englische Stimmen für die Fortentwicklung des Seefriegsrechtes laut geworden sind. Allerdings fehlte diesen Stimmen der Einfluß, sich durchzusetzen. Treffend hat der ehemalige Lordkanzler Earl of Loreburn in seiner Schrift „Privateigentum und Seefrieg“ darauf hingewiesen, daß in England in Schifffahrtsangelegenheiten nicht die Reedereikreise maßgebend seien, sondern die Marine das letzte Wort rede. Als Schifffahrtskreise sich bemühten, unter den Nordseeuferstaaten eine Vereinbarung behufs des Grundsatzes der Freiheit des Privateigentums durchzusetzen, kam der erste Lord der britischen Admiralität Winston Churchill mit der Mitteilung heraus, daß eine Anzahl geeigneter englischer Handelsschiffe mit Waffen ausgerüstet werden sollten, und daß bereits (März 1914) vierzig Schiffe bewaffnet seien. Bis zum Jahreswechsel 1914/15 werde sich die Ziffer auf siebenzig erhöhen. Churchill erklärte im Anschluß an diese Mitteilung, es sei nicht die Zeit, über die Freiheit des Eigentums zur See zu verhandeln. Noch weiter ging Sir Edward Grey, der folgendes erklärte: Man hat gesagt, daß es mehr in unserem Interesse sei, als in irgend-einer Macht in Europa oder sonst auf der Welt, daß Schiffe und sonstiges Eigentum zur See vor Wegnahme geschützt seien. Dies sei wohl begreiflich, es müsse dabei aber auch erwogen werden, ob den Handelsschiffen dann noch ein absoluter und sicherer Schutz verbürgt werden könne. England, das auf die Seezufuhr angewiesen sei, würde in eine höchst unbefriedigende und gefahrvolle Lage kommen, wenn es nur ein locker formuliertes Abkommen unterschreibe, das in Friedenszeit den Eindruck der Sicherheit erweckt, im Kriege aber die Handelsschiffe des Schutzes entblößt. Wenn die englische Regierung sich zu einem Vertrage über die Freiheit des Eigentums zur See mit fremden Mächten entschließen sollte, so sei dies nur unter Bedingungen möglich. Auf die Frage, ob England auf eine Einladung hin bereit sei, über Änderungen des Seerechts zu verhandeln, hatte Sir Edward Grey ein glattes „Nein“. Grey vertrat damit die in England eingewurzelte Ansicht, daß über die Rechtsverhältnisse auf See England zu entscheiden habe, so wie man in England allgemein annimmt, daß ohne Englands Erlaubnis kein Schuß auf See abgefeuert werden dürfe.

Die Pariser Deklaration von 1856 entsprach in völkerrechtlicher Hinsicht der damaligen wirtschaftlichen Entwicklung der kontinentalen Staaten und bedeutete in der seekriegsrechtlichen Entwicklung einen gewaltigen Schritt vorwärts. Bis auf den heutigen Tag ist sie der bedeutsamste Vertrag, der von England ratifiziert wurde, und vieles wäre schon erreicht gewesen, wenn England sich an die Pariser Deklaration nur hätte halten wollen. Es hat sich aber während dieses Krieges herausgestellt, daß England weder die Pariser Deklaration noch die zweite Haager Konferenz von 1907 und auch die allerdings nicht ratifizierte Londoner Deklaration beachtet. In dem VI. und XI. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz wurden gewisse Einschränkungen in der Ausübung des Seebeuterechtes gemacht. So wurde als erwünscht bezeichnet, daß feindlichen Schiffen eine Frist zum Auslaufen aus einem feindlichen Hafen gewährt werde. Ebenso sollten Schiffe, die in Unkenntnis des Kriegsausbruches auf hoher See angetroffen werden, nicht der Einziehung, sondern nur der Beschlagnahme unterliegen. Es ließ sich über diese Frage keine Einigung erzielen und England hat sich deshalb nur ausnahmsweise an diese Bestimmungen gehalten. Bald nach Ausbruch des Krieges kamen Nachrichten, daß England sich an den Wortlaut der Londoner Deklaration halten würde. In der Order in council vom 20. August führte England dann aber das Prinzip der einheitlichen Reize für relative Konterbande ein. Hierzu war es nach der Londoner Deklaration nicht berechtigt. Für England kam es aber darauf an, relative Konterbande, hierzu gehören nach der Londoner Deklaration auch Lebensmittel, bestimmt nach einem neutralen Hafen, auch wie absolute Konterbande behandeln zu können. Durch das Verhalten Englands zur Konterbandefrage wurde diese zur wichtigsten des ganzen Seerechtsgebietes. England bestimmt heute diktatorisch, was es für Konterbande hält, und alle übrigen Mächte haben sich abzufinden und wenn durch das Verhalten Englands selbst die Rechtsätze der Pariser Deklaration illusorisch werden. Allerdings ist in der Pariser Deklaration keine Erklärung abgegeben, welche Gegenstände als Konterbande gelten sollen. Es hieße aber den Sinn der Pariser Deklaration verkennen, wenn man annehmen wollte, England sei allein befugt, autonom den Begriff der Konterbande festzusetzen. Daß England sich dieses Recht anmaßt und dazu in der Praxis seine Flotte so handeln läßt, wie es ihr beliebt, beweist, wie weit es gegenwärtig noch außerhalb des Kreises der Nationen steht, die gemeinsam in völkerrechtlichen Verträgen über das zukünftige Seerecht zu bestimmen haben.

Wird aber England seine bisherige Stellungnahme zu seekriegsrechtlichen Abmachungen nicht verlassen müssen? Kann England seine alle weltwirtschaftliche Entwicklung ignorierende Stellung, von der es selbst am stärksten betroffen ist, noch länger bewahren? Schon häufig ist im Laufe der letzten Monate der Krieg mit seinen vielen Überraschungen (namentlich den Unterseebootserfolgen) als Kulturförderer angesprochen worden. Er wird schließlich auch in England die Macht der Kreise brechen, die für die Erhaltung des jetzigen Rechtszustandes

eintreten. Ziel dieser Kreise war bis zum Kriege, die Aktionsfähigkeit der englischen Seemacht durch keine völkerrechtlichen Verträge binden zu lassen. Nachdem sich aber herausgestellt hat, daß die englische Flotte kaum imstande ist, England und seinen ausgedehnten Überseeverkehr zu schützen, wird auch in England die Richtung die Oberhand gewinnen, die für den englischen Handel Schutz unter völkerrechtlichen Verträgen sucht. Unterseebote, Minen und Torpedos haben den Seekrieg vollkommen umgestaltet und das bisherige Machtverhältnis verschoben. Das Landkriegsrecht hat nach den Erfahrungen der letzten Kriege umgestaltet werden können, die Erfahrungen eines Seekrieges konnte uns erst der gegenwärtige Krieg bringen. Die Theorie des Völkerrechts lehrt, daß in Verträgen über die Kriegführung, die den Krieg überdauern sollen, das Machtverhältnis der vertragschließenden Staaten zum Ausdruck kommen muß. Bisher kam in den völkerrechtlichen Verträgen deutlich die Vormachtstellung Englands auf Kosten der kontinentalen Staaten zum Ausdruck und stets stellte sich England einer Fortentwicklung des Seekriegsrechtes zu gunsten der kontinentalen Staaten hemmend in den Weg. Nach dem Kriege wird England ein Mitglied einer Rechtsgemeinschaft werden, deren Mitglieder auf gleicher Basis stehend Verträge abschließen. Wenn es, um zu diesem Ziele zu kommen, erst eines Seekrieges bedurfte, so ist dies gewiß zu beklagen, die Schuld jedoch lediglich England zuzuschreiben. England war in der Verfolgung seiner selbstsüchtigen Pläne so sehr befangen, daß es alle Überlegung beiseite ließ und vertrauend auf die Stärke seiner Flotte den Krieg heraufbeschwor. Nicht zuletzt wird England selbst, das am stärksten in der Weltwirtschaft steht, Vorteile aus einem neuen Seekriegsrecht ziehen und sich deshalb nach den Erfahrungen dieses Krieges einer Reform des Seekriegsrechtes auch geneigt zeigen. Dabei ist zu beachten, daß England aus sich selbst heraus nicht zu einem Fortschritt kommen konnte. Es bedurfte eines Anlasses von außen, um der englischen Regierung den Irrtum ihrer früheren Politik und den Wert völkerrechtlicher Verträge auf gleicher Basis erkennen zu lassen.

Schien es im Verlaufe des Krieges häufig, als habe der Weltkrieg das Völkerrecht zertrümmert, so wird sich die Schaffenskraft des Krieges für das Völkerrecht mit dem Friedensschluß um so nachdrücklicher erweisen. Die Geschichte lehrt, daß gerade nach den größten Kriegen, die die Welt bisher erlebt hat, das Völkerrecht ausgebaut wurde.

Für den zukünftigen Frieden drängt sich als eine der wichtigsten Fragen die Lösung des Seekriegsrechtproblems auf. Die Verhältnisse des Krieges haben sich durch das Verhalten Englands namentlich vom Gesichtspunkte der Neutralen aus derartig zugespitzt, daß der gegenwärtige Rechtszustand unhaltbar geworden ist. Die Grundlagen für die Lösung dieses Problems, an dem eine Staatenorganisation arbeiten wird, die die ganze Welt umfaßt, sind durch die Erfordernisse des Weltverkehrs gegeben. Dabei hängt es von dem Sieg der deutschen Waffen ab, ob ein Werk geschaffen wird, das den Westfälischen

und Pariser Frieden überragt oder ob das Seekriegsrecht auf seinem heutigen, die Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtigenden Stande stehen bleibt, vielleicht sogar diktatorisch von England bestimmt wird und die Sicherheit des Weltverkehrs noch mehr als früher in Frage stellt. Den deutschen Waffen ist in dem gegenwärtigen Völkerringen die Verteidigung nicht nur der Rechte des deutschen Reiches sondern die aller Staaten zugefallen.

Mit dem Sieg der deutschen Waffen bricht die von England beanspruchte Alleinherrschaft über die Meere zusammen und die Bahn wird endlich frei für ein Seerecht, das seine Normen nicht in der englischen Eifersucht und Selbstüberhebung findet, sondern in den gemeinsamen Lebenszwecken der Kulturvölker.

Es muß in diesem Zusammenhange ausdrücklich betont werden, daß England nur an die Zerstörung der deutschen Handelsflotte denken konnte, wenn das aus den Tagen der Seeräuberherrschaft überkommene Seebeuterecht in Geltung blieb. England ist deshalb mit allen Mitteln einer Reform des Seekriegsrechtes entgegengetreten. Ein Seekrieg ohne Seebeuterecht war für England ein Unding; der englische Marinismus ist erst eine Folge des Seebeuterechts. England konnte gelassen der Entwicklung der deutschen Handelsflotte zusehen, das Seebeuterecht gab ihm das „Recht“ den Vernichtungsschlag zu führen. Im Seebeuterecht haben wir also den Keim des Seekrieges zu suchen, seine Einschränkung oder besser noch seine Beseitigung würde einen späteren Seekrieg in weite Fernen rücken, wenn nicht unmöglich machen. Deutlich hat England während der ersten Kriegsmomente zu erkennen gegeben, daß es seine Kriegsflotte in den Dienst stellt, „rechtmäßig“ die deutsche Handelsflotte aufzubringen. Auf ein Duell mit der deutschen Kriegsflotte ließ man sich nicht ein.

Für die Fortentwicklung des Seekriegsrechtes unter Einschränkung des Seebeuterechtes liegen die Normen in dem VI., VII., XI. und XII. Abkommen der zweiten Haager Konferenz von 1907 und in der Londoner Deklaration von 1909 bereits vor.

Im Rahmen der auf der zweiten Haager Konferenz geleisteten Arbeit ist der Wortlaut des „Abkommens über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes“ (XII. Abkommen) als das wichtigste Werk anzusehen.

Der Gedanke eines internationalen Prisenhofes war damals nicht neu. Schon vor etwa hundert Jahren war er von bedeutenden Völkerrechtstheoretikern vertreten, aber stets als utopistisch wieder abgetan worden. Selbst der Einwand, daß sich ein internationaler Prisenhof nicht mit der Souveränität der Staaten vertrage, wurde gegen ihn geltend gemacht. Der internationale Prisenhof hätte einen bedeutsamen Fortschritt in der Justizorganisation und eine Garantie gegen die Übergriffe der nationalen Prisenhöfe mit sich gebracht. Als man sich aber über die Grundlagen des materiellen Rechts nicht einig werden konnte — ein Versuch dazu wurde 1909 in der Londoner Deklaration

gemacht — wurde vorgeschlagen, der internationale Prisenhof solle nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit urteilen. Wäre dieser Vorschlag durchgegangen, so wäre die Aussicht vorhanden gewesen, daß völkerrechtliche Streitigkeiten aus Seekriegen überhaupt nicht mehr aufkommen konnten. Dieser Vorschlag aber ging England, Rußland und Japan zu weit, sie lehnten die Unterzeichnung der betreffenden Abkommen der zweiten Haager Konferenz ab. — Die zwei Jahre später nach London einberufene Konferenz schien anfangs ihre Aufgabe, die Grundlagen des materiellen Rechts zu schaffen, lösen zu sollen. Bald aber machte sich in England eine bedeutame Gegenströmung geltend, die den Wortlaut der Londoner Deklaration als für England ungünstig bezeichnete. Das englische Oberhaus lehnte den Wortlaut ab. Die nach England berufenen Völkerrechtssachverständigen hatten umsonst gearbeitet. Wieder hatte in England die Furcht über den Gedanken an den gemeinsamen Lebenszweck der Kulturvölker gesiegt, und die englische Diplomatie zu erkennen gegeben, daß England noch außerhalb des Kreises der Rechtsgemeinschaft der übrigen Staaten stand. Es störte die Rechtseinheit und hat die ärgste Rechtsunsicherheit herbeigeführt. Es liegt der Gedanke nahe, daß England Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit wollte, um seine Seeräuberpolitik besser durchführen zu können. Hätte England endgültige Erklärungen gleich bei Ausbruch des Krieges — sei es für den Überseehandel günstige oder ungünstige — abgegeben, so hätten sich die Interessenten entsprechend verhalten können. Die Folge aber davon wäre gewesen, daß die englische Seebeute kleiner ausgefallen wäre. Die Rechtsunsicherheit war Englands bester Gehilfe in der Durchführung seiner Politik, den feindlichen Überseehandel zu vernichten und den neutralen zu schädigen.

Eine völlige Umgestaltung der Seekriegsverhältnisse würde sich aus der Durchführung der neuen Auslegung von *mare liberum* ergeben, von der Staatssekretär Dernburg im Republikanischen Klub in New York gesprochen hat. Dernburg sagte:

„Der ganze Kampf dreht sich um die absolute Herrschaft über das Meer auf der einen Seite, um ein *mare liberum* auf der anderen. Ein freies Meer würde das Ende aller Kriege der Welt bedeuten. Die See sollte frei sein. Sie gehört weder den Deutschen oder Amerikanern noch den Engländern. Wir wollen den Krieg in Zukunft verhindern. Dazu haben wir zwei sichere Wege. Es dürften nur Handelsschiffe die freien Meere befahren. Das Befahren heimischer Gewässer durch fremde Kriegsschiffe müßte ein *casus belli* sein. Oder den Kriegsschiffen aller Nationen müßte das Fahren auf hoher See überhaupt verboten und nur solchen kleinen Kreuzern erlaubt sein, die zur Verhinderung des Piratentums nötig sind. Würde dies durchgeführt, so bedeutete es den künftigen Frieden der Welt.“

Damit hat Dernburg dem Sinne nach dasselbe gesagt, was der Generaldirektor des Norddeutschen Lloyd, Heinenen, schon im September 1914 in der

Export-Revue veröffentlichte: „Und doch besteht die Fortnahme von Schiffen auf See zu Recht. Der längst im Kriege anerkannte Schutz des Privateigentums auf dem Lande gilt nicht für das Privateigentum auf See. Ein unserer Zeit unwürdiges Recht hat sich trotz aller Anfeindungen bis auf den heutigen Tag hinschleppen können: Seebeuterecht statt Seerecht. An Bestrebungen zur Beseitigung des Seebeuterechts hat es nicht gefehlt, aber stets hat sich England dem entgegengestellt, und so gilt zur See noch immer ein Recht, das nicht den heute gültigen Rechtsanschauungen entspricht, sondern lediglich den Schild über die nicht genug zu verurteilenden, den Gesamtwelthandel schädigenden Taten des Stärkeren hält. In Englands Seemacht fand das Seebeuterecht seine Stütze, dem Faustrecht zur See sollte es den Schein des Rechts verleihen.

Darum fort mit dem aller Kultur höhnsprechenden Seebeuterecht, das der Weltschiffahrt die schwersten Wunden schlägt. Englands Seemacht und Kultur war eines Seebeuterechts würdig, seinen Bezwingern gebührt die Schaffung eines Seerechts. Mit der Abschaffung des Seebeuterechts wird ein Keim des Krieges vernichtet, mit der Schaffung des Seerechts ein Grundstein zum Bau des Völkerfriedens gelegt. Schutz des Privateigentums im Kriege wie auf dem Lande, so auch auf See, die offene See nicht Kriegsschauplatz gegen Handelsschiffe, sondern neutrale Völkerverkehrsstraße: das seien die hohen Ziele, die der Sieger dem Besiegten diktieren und sie zu einem Rechtsfaz des neue Jahrhunderts erheben sollte.“

Das „offene“ Meer der alten Völker wurde durch eine Entscheidung des Papstes Alexanders des Sechsten ein „mare clausum“. Der Papst Alexander der Sechste entschied in zwei im Jahre 1493 erlassenen Bullen über die Herrschaft über alle von Columbus entdeckten Länder und Inseln. Den vereinigten Kronen von Kastilien und Arragonien (Spanien) sollten alle entdeckten und neuentdeckten Länder zufallen, die westlich eines über die Kap Verdischen Inseln gezogenen Meridians und der Krone Lusitanien (Portugal) die östlich dieses Meridians liegen. Auf diese Entscheidung gründeten Spanien und Portugal lange Zeit ihre Ansprüche auf Länder und Meere. Namentlich nahm Portugal das ausschließliche Recht auf den afrikanischen und ostasiatischen Seehandel für sich in Anspruch. Später traten Holland und England mit Herrschaftsansprüchen über Länder und Meere hervor und betrachteten ebenfalls das offene Meer als ihr nationales Gebiet.

Eine völlige Umgestaltung erfuhren die völkerrechtlichen Anschauungen durch Hugo Grotius, den Vater des heute geltenden Seerechts, der in seiner Jugendschrift „mare liberum seu de jure quod Batavis competit ad Indicana commercia“ die Theorie vom „freien“ Meere vertrat. Trotz verschiedener Gegenschriften, die die nationale Beherrschung der Meere befürworteten, gelangte Hugo Grotius' Theorie, namentlich seit Bynkershoeks Schrift „de dominio maris“ von 1702 zur allgemeinen Anerkennung. Danach war jede staatliche Beherrschung des offenen Meeres rechtlich ausgeschlossen.

Die neue Theorie eilt der völkerrechtlichen Entwicklung einen gewaltigen Schritt voraus. Sie will den Rechtszustand, der nicht nur die jetzt im Kriege befindlichen, sondern auch die neutralen Staaten in schwere Bedrängnis gebracht hat, nicht mehr gelten lassen. Was sie sagt, mag heute in England verächtlich abgetan werden. Die Theorie vom *mare liberum* bedeutet aber ein Programm für den völkerrechtlichen Fortschritt, sobald Englands Seemacht unter den deutschen Waffen zusammengebrochen ist, England sich nicht mehr der Fortentwicklung des Seerechts hemmend in den Weg stellen kann, sondern vielmehr endlich reif geworden ist, an der Entwicklung eines Seerechts mitzuarbeiten, das der gesamten Welt zum Segen gereichen wird. Die Umgestaltung unserer politischen und weltwirtschaftlichen Verhältnisse, denen die rechtliche Entwicklung nicht standgehalten hat, verlangt gebieterisch die Fortentwicklung des Seerechts. Diese Erkenntnis ist in einsichtigen deutschen Kreisen längst allgemein, sie wird es eines Tages auch in England werden. Treffender als auf irgendein anderes Rechtsgebiet passen auf unser heute geltendes Seekriegsrecht die Worte Mephistopheles: „Vom Rechte, das mit uns geboren, von dem ist leider nicht die Rede.“ Mit dem Friedensschluß aber ist die Zeit für ein neues Seekriegsrecht gekommen. Der Gedanke an ein freies internationales Meer, der bis vor kurzem noch als Utopie angesprochen wurde, ist der Wirklichkeit näher gerückt, als man noch vor Ausbruch des Krieges annahm, und zweifellos ist er nicht so utopistisch wie der an eine für längere Zeit aufrecht zu erhaltende Seeherrschaft durch einen Staat.

